



---

## Richtlinie

**AD I-008 D**

Gegenstand:

## **SNOWTAM**

Referenz: 043.3-00005

---

Rechtsgrundlagen: Siehe Ziffer 2

---

Adressaten: Flugplatzhalter und Flugplatzleiter gemäss Geltungsbereich

---

Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 1.11.2017

Vorliegende Version: 2.0

Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 1.12.2012

---

Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

---

Genehmigt am / durch: 9.10.2017 / Amtsleitung

## 1 Zweck

Ergänzend zu den anwendbaren Bestimmungen gemäss den ICAO Anhängen 14 (Vol. I - Aerodromes) und 15 (Aeronautical Information Services) sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze regelt diese Richtlinie die SNOWTAM-Publikation auf Schweizer Flugplätzen.

Das Format des SNOWTAM ist international anerkannt und ein integraler Bestandteil jeder Flugvorbereitung während den Wintermonaten. Durch die konsequente Verwendung des Publikationsformates SNOWTAM kann somit sichergestellt werden, dass Informationen über den aktuellen Zustand von Flugbetriebsflächen im Winter für alle Flugplätze im gleichen Format publiziert werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie führt die nachstehend genannten ICAO-Vorgaben aus. Für die nach EASA zertifizierten Flugplätze gelten die sinngemäss gleichen Vorgaben basierend auf der unten aufgelisteten EU-Verordnung.

- Anhang 14, Vol. I, Ziff. 2.9.8 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO, SR 0.748.0);
- Anhang 15, Ziff. 5.1.1.1 Bst. r und Ziff. 5.2.3 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO, SR 0.748.0);
- Kapitel 3 bis 7 des ICAO Airport Services Manual, Part 2, Pavement Surface Conditions (Doc 9137) ;
- Ziff. 6.6 des ICAO Aeronautical Information Service Manual (Doc 8126);
- ADR.OPS.B.035 des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 139/2014;
- Art. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0);
- Art. 3 Abs. 1bis und Abs. 3 sowie Art. 29e Abs. 3 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1);
- Art. 7 und Art. 13 der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (Flugplatzleiterverordnung, SR 748.131.121.8).

## 3 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle zivilen und zivil mitgenutzten Flugplätze in der Schweiz, sowohl für befestigte wie für nicht befestigte Pisten. Sie gilt jedoch nicht für Heliports.

## 4 Publikation des aktuellen Pistenzustands

Gemäss ICAO Anhang 14, Vol. I, Ziff. 2.9.8 besteht für alle Schweizer Flugplätze die Pflicht, den aktuellen Oberflächenzustand von operativen Pisten zu beurteilen und zu publizieren, sofern diese mit Schnee, Schneematsch, Eis oder Frost kontaminiert sind.

Die Publikation dieser operationell relevanten Informationen im Zusammenhang mit Schnee, Schneematsch, Eis, Frost oder Wasser auf der Bewegungsfläche erfolgt ge-

mäss ICAO Anhang 15, Ziff. 5.1.1.1 Bst. r und Appendix 2 sowie ICAO Doc 8126, Ziff. 6.6 mittels SNOWTAM.

SNOWTAMs sind gemäss ICAO Anhang 15, Ziff. 5.2.3 zwingend unter Einhaltung des entsprechenden SNOWTAM-Formats zu publizieren. Die Publikation solcher Informationen mittels NOTAM-Format ist nicht zulässig.

## 5 SNOWTAM-Pflicht

Für alle Schweizer Flugplätze besteht die Pflicht, den aktuellen Oberflächenzustand von kontaminierten Pisten zu beurteilen und mittels SNOWTAM zu publizieren, sofern diese in Betrieb stehen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sind jedoch Erleichterungen möglich. Dazu wird folgende Kategorisierung vorgenommen:

### 5.1 Kategorie 1: SNOWTAM-Pflicht

Sämtliche Flughäfen (d.h. Flugplätze mit einer Konzession) sowie die Flugfelder St. Gallen-Altenrhein, Buochs, Locarno, Payerne und Saanen mit regelmässigem zivilem Jetbetrieb unterliegen der SNOWTAM-Pflicht und sind damit verpflichtet, den aktuellen Zustand kontaminierter Pisten mittels SNOWTAM-Formular zu publizieren.

### 5.2 Kategorie 2: Mögliche Entbindung von der SNOWTAM-Pflicht

Die übrigen Flugfelder sind bei Betrieb auf kontaminierten Pisten ebenfalls verpflichtet, den aktuellen Pistenzustand zu ermitteln und bekannt zu geben, sind dabei aber nicht zwingend an die Publikation mittels SNOWTAM-Formular gebunden. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

- a) Bekanntgabe des aktuellen Zustands der Bewegungsfläche an an- und abfliegende Piloten durch den Flugplatzleiter (oder eine von ihm eingewiesene Ansprechperson), wahlweise per Telefon, Tonband oder offizielle Flugplatz-Internetseite unter Angabe der Schneeart (Trockenschnee, Nassschnee, Schneematsch, Frost, Eis), Schneehöhe und unbenutzbarer Bewegungsfläche (z.B. geschlossene Rollwege oder Standplätze). Eine aktuell gehaltene Information über den Pistenzustand ist zwingend. Im VFR Manual ist unter „örtliche Flugbeschränkungen und Bemerkungen“ der folgende Vermerk anzubringen: „*WINTER: Für an- und abfliegende Piloten ist es unerlässlich, sich unter [Nummer für Telefon, Tonband und/oder Adresse offizielle Flugplatz-Internetseite angeben] über den aktuellen Pistenzustand zu erkundigen.*“
- b) SNOWTAM-Publikation.
- c) Pistenschliessung und Publikation mittels NOTAM (SNOCLO).

## 6 SNOWTAM-Publikation

Alle SNOWTAM-Anträge sind folgendermassen einzureichen:

- a) Flugplätze mit *Originator Interface*<sup>1</sup>: Anträge sind den Absprachen oder Verträgen zwischen Skyguide und Flugplatz folgend über die *Originator Interface*-Terminals an das Skyguide NOTAM Office Schweiz (NOF) einzureichen.

---

<sup>1</sup> Terminal zur Erfassung von Luftfahrt Daten oder Informationen des Air Navigation Service Provider

- b) Flugplätze ohne *Originator Interface*: Anträge sind per E-Mail mittels des auf der BAZL-Website publizierten Formulars an das Skyguide NOF einzureichen.

Bei Fragen zum SNOWTAM-Formular oder zum Originator Interface kann das NOTAM-Office der Skyguide kontaktiert werden.

## 7 Gültigkeitsdauer von SNOWTAM

Ein SNOWTAM ist gemäss ICAO Anhang 15, Appendix 2, maximal 24 Stunden gültig. Bei signifikanter Änderung der Bedingungen ist zudem die Ausgabe eines neuen SNOWTAM erforderlich. Bezogen auf den Oberflächenzustand der Piste gelten folgende Änderungen als signifikant:

- 1) Änderung des Reibungskoeffizienten<sup>2</sup> um rund 0.05;
- 2) Änderung der Tiefe der Schneeablagerung grösser als: 20 mm für Trockenschnee, 10 mm für Nassschnee, 3 mm für Schneematsch;
- 3) Änderung der verfügbaren Pistenbreite oder -länge um 10 Prozent oder mehr;
- 4) Änderung der Art der Schneeablagerung oder der bedeckten Fläche;
- 5) Bei kritischen Schneewällen<sup>3</sup> entlang der Piste, wie auch bei Änderung deren Höhe oder deren Abstand zur Pistenachse;
- 6) Änderung der Sichtbarkeit der Pistenbefahrung infolge Bedeckung der Feuer;
- 7) Jede andere Bedingung, die aufgrund der Erfahrung oder lokalen Situation als signifikant gilt.

## 8 Schwarzräumung

Aus ICAO Anhang 14, Ziff. 2.9.8 ergibt sich im Umkehrschluss, dass auf die Publikation des aktuellen Oberflächenzustands von operativen Pisten verzichtet werden kann, sofern diese auch in der Winterzeit vollständig schwarzgeräumt werden und das Schneeprofil eingehalten ist.

## 9 Pistenschliessung

Unabhängig von der Publikation des aktuellen Pistenzustands muss das gemäss Kapitel 7 des ICAO Airport Services Manual, Part 2, Pavement Surface Conditions (Doc 9137) massgebende Schneeprofil von aktiven Pisten jederzeit eingehalten sein, andernfalls ist die Piste zu schliessen und ein NOTAM zu publizieren.

Da die Publikation des aktuellen Pistenzustands gemäss ICAO Anhang 14, Vol. I, Ziff. 2.9.8 nur für aktive Pisten nötig ist, kann folglich auf die SNOWTAM-Publikation verzichtet werden, sofern die Piste mittels NOTAM geschlossen wurde.

---

<sup>2</sup> Gilt nur für Flugplätze mit Reibungsmessgerät

<sup>3</sup> Schneeprofil zwar eingehalten, aber Art und Form der Schneeablagerung stellen im Falle einer Kollision eine Gefahr dar (z.B. grössere Schneeböcke)

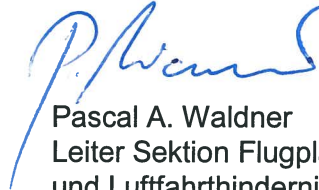
## 10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger  
Vizedirektor, Leiter Abteilung  
Sicherheit Infrastruktur



Pascal A. Waldner  
Leiter Sektion Flugplätze  
und Luftfahrthindernisse



Fiona Lombardi  
Leiterin Sektion Luftraum